

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 139/14 B

L 5 R 67/13 (Hessisches LSG)
S 7 R 204/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Vortrag des Klägers beansprucht er bereits ab 30.3.1987, hilfsweise ab der ersten Rentenantragstellung am 30.12.1995 Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 21.3.2014 hat er Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom "20.1.2009", beim BSG am 22. und 28.4.2014 eingegangen und vom 2.7.2014, genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor, dass das angefochtene Berufungsurteil in Verkennung der Rechtsprechung des BSG und des BFH von der Zustellung "eines Widerspruchsbescheids im Jahre 1996" ausgegangen sei, die nicht vorgelegen habe. Gegenstand dieser Rechtsprechung seien die Anforderungen an die bindende Zustellung von Bescheiden gegenüber den Empfängern.
- 7 Mit diesem Vortrag hat der Kläger schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) gestellt. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Frage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181). Es gehört nicht zu den



Aufgaben des BSG, den Vortrag dahingehend zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).

- 8 Überdies wäre eine solche Frage auch deshalb nicht möglich, weil eine außer Kraft getretene Rechtsvorschrift in aller Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Der Kläger weist zutreffend darauf hin, dass Widerspruchsbescheide nach aktueller Rechtslage nur noch bekanntzugeben sind (§ 85 Abs 3 S 1 SGG), während sie zuvor (bis 31.5.1998) zuzustellen waren (§ 85 Abs 3 S 1 SGG aF). Grundsätzlich sind aber Rechtsfragen nur dann klärungsbedürftig, wenn sie sich aus dem geltenden Recht ergeben (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 347 mwN*). Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass noch eine erhebliche Zahl von Altfällen zu entscheiden sei bzw die aufgeworfene Frage noch für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft von Bedeutung sein werde (*vgl BSG aaO*).
- 9 Soweit der Kläger im Kern das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Sinngemäß hat der Kläger auch den Zulassungsgrund der Divergenz (*vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht formgerecht bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Denn dies setzt voraus, dass der Kläger zwei tragende, sich einander widersprechende abstrakte Rechtssätze gegenüberstellt, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt daher nur in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder BVerfG aufgestellt hat. Auch dies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

